



Freunde der Republik Moldova
Prietenii Republicii Moldova
Друзья Республики Молдова
Les Amis de la République Moldova
Amici della Repubblica Moldova
Friends of the Republic Moldova

Statuten der Vereinigung Freunde der Republik Moldova FRM

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen Freunde der Republik Moldova FRM besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff des ZGB mit Sitz in Zürich.

Artikel 2

Zweck Die Vereinigung will

- zum Verständnis für das Land Moldova in der Schweiz und umgekehrt beitragen sowie
- die freundschaftlichen und die kulturellen Beziehungen zwischen Einwohnern beider Länder fördern
- die Integration von Bürgerinnen / Bürgern aus Moldova in der Schweiz fördern

Die Vereinigung ist gemeinnützig.

Aktivitäten Begegnungen zwischen Moldawiern, Schweizern und anderen Interessierten
Informieren über Moldova
Förderung der moldawischen Kultur in der Schweiz
Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Stellen in beiden Ländern
Kontakte zu anderen Vereinigungen "Moldova" im Ausland
Koordination von humanitären Projekten
Zu diesem Zweck werden Veranstaltungen vorgesehen wie z.B.:

- Vorträge mit Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Kultur
- Filmvorführungen
- Musikalische Anlässe
- Moldawische Abende
- Mitgliederreisen nach Moldova
- Ausstellungen

Artikel 3

Mitgliedschaft Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielsetzungen befreunden können. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann bei der Vereinsversammlung beanstandet werden.

Artikel 4

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge betragen jährlich
CHF 50.-- für natürliche Personen
(Studenten und Praktikanten zahlen die Hälfte)
CHF 70.-- für Ehepaare
CHF 100.-- für juristische Personen

Artikel 5

Organe

Organe der Vereinigung sind

- der Vorstand
- die Vereinsversammlung
- die Revisoren

Artikel 6

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der Präsidentin oder dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- sowie ca. 8 weiteren Mitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Bei Entscheiden ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit Stichentscheid durch Präsidentin oder Präsident.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit zur Wiederwahl.

Der Vorstand regelt die Geschäfte der Vereinigung und vertritt diese nach aussen. Die Bildung von Ausschüssen und Kommissionen unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern ist erwünscht und vor allem zur Unterstützung der verantwortlichen Ressortleiter des Vorstandes bei arbeitsintensiveren Aktivitäten notwendig.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Der Vorstand entscheidet über alles was nicht ausdrücklich in der Vereinsversammlung (Art. 7) behandelt wird.

Artikel 7

Vereinsversammlung

Diese findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt und wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vorher schriftlich zu unterbreiten.

Artikel 8

Befugnisse der

Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung behandelt folgende Traktanden:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie des Vorstandes und von zwei Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident (Stichentscheid).

Artikel 9

Rechnungsrevisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Möglichkeit zur Wiederwahl.

Artikel 10

Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder an einer Vereinsversammlung beschlossen werden. Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben.

Die vorliegenden Statuten sind nach der Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 2.März 2007 in Kraft getreten.